

***Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in den Amts- und Gemeindeblättern der Flurbereinigungsgemeinde und der angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.***

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde Abt. Landentwicklung, Ländl. Bodenordnung Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Deicherhöhung Sondernheim II Aktenzeichen: 41313-HA2.3.	67433 Neustadt a.d.W., den 25.09.2012 Konrad-Adenauer-Str. 35 Telefon: 06321/671-0 Telefax: 06321/671-1250  Internet: <a href="http://www.dlr.rlp.de">www.dlr.rlp.de</a>
--	--

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Deicherhöhung Sondernheim II Flurbereinigungsbeschluss**

### **I. Anordnung**

#### **1. Anordnung der Vereinfachten Flurbereinigung (§ 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))**

Hiermit wird für die nachstehend näher bezeichneten Teile der Gemarkung Sondernheim das

#### **Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deicherhöhung Sondernheim II**

angeordnet, um Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch die Herstellung der planfestgestellten Maßnahme „Ausbau des Rheinhauptdeiches“ entstehen zu beseitigen sowie Landschaftskonflikte aufzulösen.

#### **2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird hiermit festgestellt.

**Gemarkung Sondernheim** die Flurstücksnummern:

1652/2, 1653, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1662/2, 1663, 1664, 1664/2, 1664/3, 1665, 1666, 1667, 1667/2, 1668, 1669, 1670, 1671, 1672, 1672/2, 1120/3, 783/1 und 1179

#### **3. Teilnehmergeinschaft**

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft. Die Teilnehmergeinschaft entsteht mit diesem Flurbereinigungsbeschluss.

Die Teilnehmergeinschaft führt den Namen:

**“Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Deicherhöhung  
Sondernheim II”**

Ihr Sitz ist in Germersheim Ortsbezirk Sondernheim, Landkreis Germersheim.

#### **4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung**

Ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden Einschränkungen:

- 4.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Auch die Rodung von Rebland und Neuanpflanzung von Rebstöcken bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.
- 4.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.3 Baumgruppen, einzelne Bäume, Feld- und Ufergehölze, Hecken, Obstbäume, Rebstöcke und Beerensträucher dürfen nur in Ausnahmefällen, so weit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- 4.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

### **II. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I. 1 bis 4) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 21.07.2012 (BGBl. I Nr. 35 S.1577), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

### **III. Hinweise:**

#### **1. Ordnungswidrigkeiten**

Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I. 4.1 und I. 4.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) wieder herstellen lassen, wenn dies der Vereinfachten Flurbereinigung Deicherhöhung Sondernheim II dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen den Vorschriften zu Nr. I. 4.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift zu Nr. I. 4.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte und verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwerhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I. 4.2 bis I. 4.4 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können.

## **2. Betretungsrecht**

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

## **3. Anmeldung unbekannter Rechte**

Innerhalb von drei Monaten ab der Bekanntgabe dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinlandpfalz,  
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber diese Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## **4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen und Übersichtskarte**

Je ein Abdruck dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit den Beschlussgründen und einer Übersichtskarte liegen zwei Wochen lang nach der Bekanntgabe zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei:

- der Stadtverwaltung Germersheim, Kolpingplatz 3, 76726 Germersheim, Zimmer Nr. 320

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:2000 dargestellt.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Fläche von ca. 5 ha. Es befindet in der Gemarkung Sondernheim in der Gewanne „In der Lache“ nördlich des Schleusenhauses und wird im Norden und im Osten durch Wirtschaftswege und im Süden durch den Rheinhauptdeich begrenzt. Im Westen bildet das Flurstück Nr.1652/2 die Grenze.

Die planfestgestellte Ausbaustrecke verläuft zum Großteil auf landeseigenen Flächen (Auwald); eine Grundstücksregulierung ist hier nicht notwendig. In einem Teilbereich der Ausbaustrecke (ca. 200 m / Deich-km 35,750 bis 35,950) stoßen jedoch private Flächen auf den Rheinhauptdeich. In diesem Bereich wird landseitig ein Geländestreifen für den

geplanten Ausbau benötigt. Zur Regulierung der Grundstücke bzw. der Eigentumsverhältnisse in diesem Teilbereich hat die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd), Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein beim DLR Rheinpfalz den Antrag auf Durchführung einer bodenordnerischen Maßnahme gestellt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die anderen fachlich betroffenen Stellen wurden zum Verfahren gehört und haben sich für die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens ausgesprochen.

Die am Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten wurden vom DLR Rheinpfalz am 15.08.2012 in einer Aufklärungsversammlung in Germersheim Ortsbezirk Sondernheim eingehend über das geplante Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Deicherhöhung Sondernheim II einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten aufgeklärt.

## **2. Gründe**

### **2.1 Formelle Gründe**

Dieser Beschluss wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für die Durchführung eines Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Flurbereinigungsgesetz.

- Anhörung der zu beteiligenden Behörden und Stellen und
- Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Teilnehmer des Verfahrens

sind erfüllt.

### **2.2 Materielle Gründe**

Die Deicherhöhung steht im Zusammenhang mit dem deutsch-französischen Vertrag über den Ausbau des Rheines von 1984. Durch den Ausbau des Oberrheins zwischen Basel und Iffezheim ist ein Verlust von Überschwemmungsflächen entstanden. Um den ehemals vorhandenen Schutz vor Rheinhochwasser, besonders für die „Rheinunterlieger“, wieder zu erreichen haben sich die Anlieger am Oberrhein auf eine Konzeption von Maßnahmen geeinigt. Eine Maßnahme davon ist die geplante Deicherhöhung in Germersheim - Sondernheim.

Die planfestgestellte Ausbaustrecke verläuft zum Großteil auf landeseigenen Flächen (Auwald). In einem Teilbereich der Ausbaustrecke (ca. 200 m / Deich-km 35,750 bis 35,950) stoßen jedoch private Flächen auf den Rheinhauptdeich. In diesem Bereich wird landseitig ein Geländestreifen für den geplanten Ausbau benötigt.

Zur Regulierung der Grundstücksangelegenheiten bzw. der Eigentumsverhältnisse hat die SGD-Süd, Neubaugruppe Hochwasserschutz Oberrhein beim DLR Rheinpfalz den Antrag auf Durchführung einer bodenordnerischen Maßnahme gestellt.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren kann darüber hinaus die Voraussetzungen zur Verwirklichung landespflegerischer und grünordnerischer Maßnahmen schaffen, so auch Grundlage sein für die Aktion "Mehr Grün durch Flurbereinigung".

Insgesamt lassen sich die genannten Ziele und deren Umsetzung am ehesten in einem Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) ermöglichen.

Die materiellen Voraussetzungen des § 86 Abs. 1 Nr. 2 und 3 FlurbG sind damit gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und für die Rheinanlieger erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei Überschwemmungen mit sich bringen, wenn die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verfahrensverzögerung eintreten, mit der Folge, dass die neuen Grundstücke erst viel später als vorgesehen, neu gestaltet werden können und der angestrebte verbesserte Schutz vor Hochwasser erst später verwirklicht werden kann.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die mit dem Hochwasserschutz zu erwarteten Vorteile sowie die damit investierten öffentlichen Mittel erfordern, dass die mit der Vereinfachten Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

***Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.***

Hinweis: Der Widerspruch kann nicht per E-Mail eingelegt werden.

Im Auftrag  
gez.  
Gerd Hausmann

Weitere Informationen zu dem Flurbereinigungsverfahren sind im Internet unter [www.landentwicklung.rlp.de](http://www.landentwicklung.rlp.de) Rubrik „Bodenordnungsverfahren“ zu finden.  
Ansprechpartner für das Verfahren sind:

Projektleiterin  
Sachgebietsleiter Planung und Vermessung  
Sachgebietsleiter Verwaltung

Claudia Merkel  
Axel Weyand  
Hans Hafner

Tel. 06321/671-1101  
Tel. 06321 671-1121  
Tel. 06321 671-1202